

Bericht 7/2002

Berufsschulbaufonds

St. Pölten, im Oktober 2002

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Telefon: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-mail: post.lrh@noel.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Aufgaben des Fonds.....	1
5	Vertretung und Verwaltung des Fonds.....	2
6	Finanzierung.....	2
7	Weiterbestand des Fonds – Prüfung der Zweckmäßigkeit	3
8	Voranschlag – Rechnungsabschluss	9
9	Prüfung Jahresergebnis 2001	12
10	Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs	18

ZUSAMMENFASSUNG

Der Berufsschulbaufonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und wurde zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ errichtet.

Bereits im Jahr 1994 wurde durch den Finanzkontrollausschuss die Sinnhaftigkeit des Fonds in Frage gestellt. Nachdem sich bei der nunmehrigen Prüfung durch den Landesrechnungshof keine neuen Entwicklungen ergaben und sich zusätzlich herausstellte, dass mit dem Fortbestand des Fonds vermeidbare Kosten verbunden sind, bleibt die Empfehlung zur Auflösung des Berufsschulbaufonds weiterhin aufrecht.

Ungeachtet der empfohlenen Fondsauflösung ergab die Prüfung Folgendes:

Der Fonds finanziert sich aus Beiträgen des Landes und der Gemeinden sowie aus Darlehensaufnahmen. Für das bestehende Darlehen ist die Höhe des Zinssatzes zu klären, da die diesbezügliche Formulierung im Darlehensvertrag vom Kreditinstitut bzw. der Fondsverwaltung unterschiedlich ausgelegt wird.

Zum Jahresabschluss 2001, der als „Istdarstellung“ korrekt erstellt wurde, waren geringfügige Feststellungen zu treffen. Empfohlen wurde, das bei der Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus bestehende Buchführungssystem zu übernehmen.

Weiters wurde auch gefordert, dass der Fonds in Hinkunft einen Voranschlag erstellt. Im Rechnungsabschluss des Landes sind die nicht fälligen Verwaltungsschulden betreffend den Berufsschulbaufonds in der tatsächlich am Jahresende bestehenden Höhe auszuweisen.

Im Sinne der vom Landtag von NÖ beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990 hat der Fonds dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse in Hinkunft von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Die NÖ Landesregierung hat im Zuge der Stellungnahme zugesagt, geeignete Maßnahmen im Sinne der vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen und Anregungen zu setzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung des Berufsschulbaufonds und dessen wirtschaftliche Situation. Dabei wurde geprüft, inwieweit die Aufbau- und Ablauforganisation des Berufsschulbaufonds den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Die Prüfung bezog sich vorrangig auf die Rechnungsjahre 2000 und 2001. Soweit erforderlich, wurden aber auch Unterlagen aus Vorperioden bzw. Daten und sonstige Angaben aus anderen Jahren herangezogen.

Ein Schwerpunkt wurde bei dieser Prüfung auch auf die Ergebnisse früherer Prüfungen, die Umsetzung der Empfehlungen sowie einen Vergleich mit der heutigen Situation gelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für den Berufsschulbaufonds ist das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973, LGBl 5075.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung waren im geprüften Zeitraum seit 18. November 1999 Landesrat Friedrich Knotzer und davor Landeshauptmannstellvertreter Ernst Höger für den Berufsschulbaufonds zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Berufsschulbaufonds von der Abteilung Berufsschulen (WST4) wahrgenommen.

Bestimmte Aufgaben nach dem NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973 sind dem Gewerblichen Berufsschulrat übertragen.

3 Allgemeines

Der Berufsschulbaufonds (im Folgenden mit „Fonds“ bezeichnet) in seiner derzeitigen Form wurde durch das NÖ Berufsschulbaufondsgesetz 1973, LGBl 5075, eingerichtet. Ein Vorgängermodell, bei dem auf Gebietsberufsschulen und nicht wie heute auf lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen abgestellt wurde, bestand seit dem Jahr 1958.

Der Fonds wurde vom Gesetzgeber im § 1 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und soll die gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ unterstützen (Anmerkung: Paragrafenzahlen ohne weitere Angaben sind solche des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973).

Diese Unterstützung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen oder durch rückzahlbare, jedoch unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 25 Jahren (§ 5).

4 Aufgaben des Fonds

Der Fonds dient der Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ (§ 1 Abs 1).

Diese Unterstützung erfolgt in der Weise, dass die Mittel des Fonds für folgende Zwecke zu verwenden sind (§ 4):

- a) Errichtung von Schulbaulichkeiten für öffentliche Berufsschulen (Neubauten, Auf-, Um- und Zubauten);
- b) Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung für den vorgenannten Zweck;
- c) Bau von öffentlichen Schülerheimen (Neubauten, Auf-, Um- und Zubauten), die öffentlichen Berufsschulen angegliedert sind;
- d) Erwerbung von Objekten und deren Adaptierung für solche Schülerheime;
- e) Erwerbung von Baugründen zu den unter a) – d) angeführten Zwecken.

5 Vertretung und Verwaltung des Fonds

Der Fonds besitzt keine eigenen Organe. Er ist organisatorisch in die Landesverwaltung eingebunden und wird von der NÖ Landesregierung vertreten und verwaltet (§ 1 Abs 2). Die Landesregierung führt also allein die Geschäfte des Fonds, wodurch sie zB allein über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet. Weiters kommt der Landesregierung auch die alleinige Vertretung nach außen zu, weshalb zB Verträge vom sachlich zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung zu unterfertigen sind.

6 Finanzierung

Die Fondsmittel, aus denen Beiträge oder Darlehen gewährt werden, werden gemäß § 2 aufgebracht durch

- a) Beiträge des Landes in der alljährlichen im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe;
- b) Beiträge, welche die Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leisten haben;
- c) etwaige Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich;
- d) etwaige Beiträge des Bundes.

Die unter lit b) genannten Beiträge werden vom Gewerblichen Berufsschulrat alljährlich auf Grund der Schülerzahl des im Kalenderjahr abgelaufenen Schuljahres festgesetzt und den Gemeinden gleichzeitig mit den Schulerhaltungsbeiträgen zur Bezahlung vorgeschrieben. Der Beitrag beträgt derzeit pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr €23,98 (§ 3 Abs 1 und 2). Der Beitrag wird in dieser Höhe seit dem Jahr 1981 eingehoben. Seit der Gründung im Jahr 1973 wurde der von den Gemeinden zu entrichtende Beitrag nur zweimal erhöht.

Von den Gemeinden sind dem Fonds in den vergangenen Jahren Beiträge in folgender Höhe zugeflossen:

Jahr 2000	€ 474.331,08
Jahr 2001	€ 471.294,95

Bei den Beiträgen des Landes handelt es sich um eine Finanzierungsquelle, die im Ermessen des Landes liegt und deren Höhe sich aus dem jeweiligen Voranschlag ergibt. Die einzig gesetzlich abgesicherte Quelle stellen somit die Beiträge der Gemeinden dar.

Vom Land NÖ sind dem Fonds Beiträge in folgender Höhe zugeflossen:

Jahr 2000	€ 726.728,34
Jahr 2001	€ 908.410,43

Neben den Finanzierungsmöglichkeiten des § 2 wurden vom Fonds zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter auch noch Darlehen aufgenommen. Für diese Vorgangsweise findet sich jedoch in § 2 keine Deckung, wie dies bei anderen Fonds in der Regel der Fall ist (zB findet sich eine ausdrückliche Regelung über die Möglichkeit einer Darlehensaufnahme im NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz). Es war daher abzuklären, ob der Fonds für die Aufbringung der Förderungsmittel auch Darlehen aufnehmen darf, obwohl dies in § 2 nicht explizit vorgesehen ist. Ohne hier im Detail auf die rechtlichen Hintergründe (Fonds als juristische Personen, Geschäftsfähigkeit von Fonds) einzugehen, kann festgehalten werden, dass Fonds auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung – sofern ihnen Vollrechtsfähigkeit zukommt – Darlehen aufnehmen können. Das bedeutet, dass auch der gegenständliche Fonds trotz Fehlens einer entsprechenden Regelung in § 2 befugt ist, Darlehen zur Aufbringung von Förderungsmitteln und somit zur Erfüllung der Fondszwecke aufzunehmen. Dies folgt aus der Regelung in § 1 Abs 2, wo dem Fonds Rechtspersönlichkeit und daher volle Rechtsfähigkeit zuerkannt wird.

7 Weiterbestand des Fonds – Prüfung der Zweckmäßigkeit

7.1 Prüfung durch den Finanzkontrollausschuss im Jahr 1995

Der Fonds wurde bereits mehrmals geprüft. Der letzte Bericht über eine Überprüfung stammt aus dem Jahr 1995. Zusammenfassend wurde damals Folgendes festgehalten (Bericht des Finanzkontrollausschusses II/1995, NÖ Berufsschulbaufonds, Punkt 10):

„Die Sinnhaftigkeit eines Weiterbestandes des Fonds erscheint aus folgenden Gründen in Frage gestellt:

- Außer der Landesregierung hat niemand ein Entscheidungs- oder Beratungsrecht.
- Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen der Gemeinden und den Beiträgen des Landes fließen dem Fonds keine Mittel zu.
- Ein Finanzierungsspielraum für neuerliche Investitionsvorhaben erscheint nur insofern gegeben, als das Land seine Beiträge lt. Voranschlag des Landes erhöht.

- Schuldaufnahmen des Fonds sowie das Eingehen anderer finanzieller Verpflichtungen über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus, sind einerseits gesetzlich nicht vorgesehen und enthalten andererseits dem Landtag die Budgethoheit, was die Höhe des Beitrages des Landes lt. Voranschlag in den Folgejahren betrifft, vor.
- Die Erstellung eines eigenen Rechnungsabschlusses und die damit in Zusammenhang stehenden buchhalterischen Maßnahmen stellen einen unnötigen administrativen Mehraufwand dar.
- Die eingegangenen Verpflichtungen des Fonds und die damit jeweils erforderliche Höhe des Beitrages des Landes sind nicht deutlich und übersichtlich genug in entsprechenden Nachweisen festgehalten.

Die Sinnhaftigkeit des Fonds wäre zu prüfen, da das Land NÖ die Verpflichtungen des Fonds direkt übernehmen und die Gemeinden gesetzlich verpflichten könnte, entsprechende Beiträge dem Schulerhalter – somit dem Land – zweckgebunden zu leisten. (Ergebnis 14.)“

Die Stellungnahme der NÖ Landesregierung zu diesem Ergebnis 14. lautete:

„Der Fonds ist zur Unterstützung des gesetzlichen Schulerhalters geschaffen worden. Wenn diese Aufgaben direkt vom Land besorgt werden und die Verpflichtungen des Fonds ebenfalls vom Land übernommen werden, besteht kein Einwand gegen die Auflösung des Fonds.“

Auf Grund des Berichtes des Finanzkontrollausschusses wurde vom Landtag von NÖ am 12. Oktober 1995 ein Resolutionsantrag beschlossen, worin die NÖ Landesregierung aufgefordert wird, die Aufhebung des Berufsschulbaufonds zu überprüfen und erforderlichenfalls nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens dem Landtag von NÖ eine Regierungsvorlage bezüglich der Aufhebung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 zu übermitteln.

Über Ersuchen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurden sodann von der Abteilung Berufsschulen Stellungnahmen von betroffenen Abteilungen zu dem Resolutionsantrag eingeholt. Die NÖ Landesregierung verfasste danach mit Beschluss vom 8. April 1997 einen Bericht an den Präsidenten des Landtages von NÖ. Darin wird die Auflösung des Fonds nicht befürwortet. Begründet wird dies folgendermaßen:

„Der NÖ Berufsschulbaufonds ist zur Unterstützung des gesetzlichen Schulerhalters geschaffen worden. Seine Bankverbindlichkeiten (2 Darlehen, 1 Kontokorrentkredit) betragen Ende 1996 S 93,296.980,79. Bei Aufhebung des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes und Auflösung des Fonds müssten die Bankverbindlichkeiten sowie alle Leasingverpflichtungen (LBS Laa/Thaya, Mistelbach, Pöchlarn und Stockerau) bis zum Jahr 2017 vom Land übernommen werden. Die Beseitigung des administrativen Mehraufwandes erfolgt nur, wenn die Fondsgebarung komplett in das Landesbudget einfließt. Eine Abänderung auf einen Verwaltungsfonds würde nur eine Verlagerung der Arbeiten innerhalb der Buchhaltungen ergeben.“

Die Aufhebung des NÖ Berufsschulbaufonds würde auch einen ersatzlosen Wegfall der Gemeindebeiträge und somit einen jährlichen Einnahmeverlust von rd. S 6,6 Mio. bedeuten.

Gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973, LGBl. 5075-1, beträgt der Beitrag pro Lehrling und Schuljahr S 330,-. Diesen Beitrag hat die jeweilige Gemeinde an den Fonds zu entrichten.

Die Auflösung des NÖ Berufsschulbaufonds kann daher nicht befürwortet werden.“

Damit war das Prüfergebnis des Finanzkontrollausschusses und die daraus folgende Landtagsresolution abgehandelt und wurden bis zur jetzigen Prüfung in dieser Sache keinerlei Handlungen gesetzt.

7.2 Neuerliche Prüfung der Zweckmäßigkeit des Fonds

7.2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Ein Argument für die Einrichtung von Fonds ist oft, dass diese eine Einbindung von gesellschaftlichen Gruppen in die staatliche Willensbildung über bestimmte Aufgabenbereiche ermöglichen.

Die Einbeziehung von verschiedenen Gruppen oder Gremien in Entscheidungsprozesse oder das Handeln durch eigenständige, von den Verwaltungsorganen verschiedene Organe ist kein Wesensmerkmal eines Fonds. Aus ökonomischen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten erscheint es aber durchaus zweckmäßig, für Fonds derartige Konstruktionen zu wählen.

Beim gegenständlichen Fonds treffen diese Argumente jedoch nicht zu, da dieser weder eigene, nicht der Landesverwaltung zurechenbare Organe besitzt, noch andere Interessensgruppen in den Willensbildungsprozess eingebunden sind. Alle Aufgaben sind allein von der NÖ Landesregierung zu erfüllen, die somit nicht von Aufgaben im Zusammenhang mit den Fondsgeschäften entlastet werden kann und auch nicht zB von anderen Institutionen beraten wird.

Es kann daher durchaus berechtigter Weise in Frage gestellt werden, dass für die Besorgung von Berufsschulbauangelegenheiten im Sinne des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 ein eigener Fonds erforderlich ist. Diese Angelegenheiten könnten durchaus von der NÖ Landesregierung im Rahmen der allgemeinen Verwaltung wahrgenommen werden, ohne dass dafür eine Fondskonstruktion erforderlich ist.

7.2.2 Aufgabenstellung

Der Fonds ist den im § 4 genannten, genau abgegrenzten öffentlichen Aufgabenstellungen gewidmet. Faktisch kommt der Fonds jedoch diesen Aufgabenstellungen nur mehr im auslaufenden Bereich nach, da die letzten Projekte, die in das Förderungsspektrum des Fonds aufgenommen wurden, aus den Jahren 1991 und 1992 stammen. Danach wurden alle Berufsschulbauprojekte ausschließlich über das Landesbudget geführt.

Zum Prüfungszeitpunkt werden noch folgende Projekte mit den angeführten Laufzeiten aus dem Fonds finanziert:

Projekt	Mietdauer in Jahren	Voraussichtliche Lauf- zeit der Mietdauer
Landesberufsschule Pöchlarn	15	1991-2006
Landesberufsschule Mistelbach	25	1992-2017
Landesberufsschule Laa/Thaya	25	1992-2017
Landesberufsschule Stockerau I	25	1992-2017

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob Intentionen bestehen, die Finanzierung von Berufsschulbauprojekten in Zukunft wieder über den Fonds abzuwickeln. Fest steht jedenfalls, dass seit zehn Jahren keine neuen Projekte über den Fonds geführt wurden.

7.2.3 Finanzierung

Aus den in § 2 angeführten Alternativen zur Fondsfinanzierung wurden dem Fonds in den Jahren 2000 und 2001 ausschließlich Beiträge des Landes und der Gemeinden zugeführt. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und auch der Bund leisteten keine Zahlungen. Dies wurde bereits auch bei der letzten Prüfung des Fonds festgehalten. Zur Abdeckung der Verbindlichkeiten dienen dem Fonds somit nur die im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Beiträge, die den Gemeinden gleichzeitig mit den Schulerhaltsbeiträgen in einer bestimmten Höhe vorgeschriebenen Pflichtbeiträge sowie die aufgenommenen Darlehen.

Da die Kammer und der Bund bereits in den letzten Jahren keine Beiträge geleistet haben, kann unter Berücksichtigung der derzeitigen finanzwirtschaftlichen und –politischen Lage realistisch nicht erwartet werden, dass dem Fonds in absehbarer Zeit derartige Finanzierungsmittel zugehen werden. Es sind somit keine Änderungen in der Finanzierungsstruktur des Fonds abzusehen.

Bei der Ausgliederung von Aufgaben der allgemeinen Landesverwaltung und der Übertragung an einen Fonds ist es zweckmäßig, eine eigenständige Finanzierung sicherzustellen. Nur dies führt in der Regel zu einer Verbesserung der Effizienz und zu einer erhöhten Kostentransparenz. Eine eigenständige und jedenfalls gesetzlich gesicherte eigene Einnahme des Fonds stellen nur die Beiträge der Gemeinden dar. Der Großteil der Fondsmittel stammt in den letzten Jahren aber aus den Landesbeiträgen (Transfers aus dem allgemeinen Haushalt). Den überwiegenden Teil der Verantwortung für die Finanzierung des Fonds trägt somit das Land im Rahmen seiner Budgethoheit.

Noch problematischer ist die Kreditfinanzierung (in Form von Darlehensaufnahmen) durch den Fonds zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Diese bringt zwar kurzfristig eine budgetäre Entlastung, langfristig aber muss der Schuldendienst mangels zu geringer gesicherter Einnahmen des Fonds wieder aus dem Landeshaushalt bedient werden. Es

kommt somit auf Grund der fehlenden finanziellen Autonomie des Fonds zu keiner anhaltenden Entlastung, sondern vielmehr zu einer dauernden Belastung des Budgets.

Aus derzeitiger Sicht kann wohl davon ausgegangen werden, dass das Land weiterhin zumindest jene Mittel zur Verfügung stellt, die – soweit eine Deckung nicht durch die Gemeindebeiträge erfolgt – für die Abdeckung der Fondsverbindlichkeiten erforderlich sind.

Bereits anlässlich der letzten Prüfung des Fonds wurde festgehalten, dass die Existenzberechtigung des Fonds in Frage zu stellen ist, da auch schon damals weder vom Bund noch von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ Beiträge geleistet wurden. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden auf andere Weise verpflichtet werden könnten, entsprechende Beiträge zu leisten. Im Bericht der NÖ Landesregierung an den Landtag von NÖ wurde die Ablehnung der Auflösung des Fonds hauptsächlich damit begründet, dass danach die Gemeindebeiträge und somit eine wichtige Einnahmequelle des Fonds entfallen würde. Auf die seitens des Finanzkontrollausschusses aufgezeigte Alternative zu den Beiträgen gemäß § 2 lit b wurde nicht eingegangen.

Der LRH vertritt daher weiterhin die Ansicht, dass zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ der Weiterbestand eines eigens dafür gesetzlich eingerichteten Fonds grundsätzlich nicht erforderlich wäre. Mittel für den genannten Zweck können ebenso gut – wie dies bei neueren Vorhaben im Bereich des Berufsschulbaus bereits jetzt der Fall ist – aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt werden. So hat zB der Landtag von NÖ mit Beschluss vom 24. Juni 1999 ein Bauprogramm für NÖ Berufsschulen in Gesamthöhe von €55,32 Mio für einen Zeitraum von ca. vier Jahren bewilligt, das mittels Leasingfinanzierung über den außerordentlichen Haushalt des Landesbudgets geführt wird.

Die Beiträge, die von den Gemeinden aufzubringen sind, könnten weiterhin, jedoch auf einer anderen gesetzlichen Grundlage eingehoben werden. Nahe liegendste Lösung wäre dabei, die Regelungen des § 2 lit b und des § 3 entsprechend angepasst in das NÖ Pflichtschulgesetz zu übernehmen und für diese eingehobenen Beträge eine Zweckbindung vorzusehen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds wäre zu berücksichtigen, dass dessen Darlehensverpflichtungen in den Landesschuldenausweis übernommen werden müssten. Das bedingte eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes (zB per 31. Dezember 2001 um €9.258.183,09) und hätte damit Auswirkungen auf die Maastricht Kriterien hinsichtlich der Erhöhung des Schuldensaldos des Landes. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass der Fonds – ebenso wie das Land NÖ – seinen Schuldenstand der Statistik Austria zur Berechnung der „Maastricht Kriterien“ und des öffentlichen Defizits/öffentlichen Schuldenstandes bekannt zu geben hat. Sodann wird der Schuldenstand des Fonds den Landesschulden zugeschlagen und daraus das Maastricht Ergebnis betreffend Schuldensaldo ermittelt. Somit würde sich bei Auflösung des Fonds und der damit verbundenen Schuldübernahme durch das Land NÖ das Landesergebnis

hinsichtlich des Schuldensaldos, wie es von der Statistik Austria berechnet wird, nicht verschlechtern.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass das NÖ Budgetprogramm 2001–2004 vorsieht, den Schuldenstand des Landes zu stabilisieren. Darauf könnte eine allfällige Fondsauflösung und die damit verbundene Übernahme des Fondsdarlehens Auswirkungen haben, indem der Schuldenstand des Landes NÖ erhöht wird. Daher müsste in den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss des Landes NÖ darauf hingewiesen werden, dass diese Erhöhung des Schuldenstandes durch die Fondsauflösung bedingt ist.

Nach Ansicht des LRH bleiben die seinerzeitigen Ergebnisse der Prüfung durch den Finanzkontrollausschuss aufrecht. Zusätzlich sprechen auch wirtschaftliche Gründe, die in den folgenden Punkten aufgezeigt werden, für eine Auflösung des Fonds.

Ergebnis 1

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Prüfung des Berufsschulbaufonds durch den Finanzkontrollausschuss und der zwischenzeitlichen Entwicklungen ist die Sinnhaftigkeit des Fortbestandes des Berufsschulbaufonds erneut in Frage zu stellen. Es wird daher empfohlen, den Berufsschulbaufonds aufzulösen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Auflösung des Berufsschulbaufonds und damit eine Deregulierung des Berufsschulbaufondsgesetzes setzt im Wesentlichen zwei Dinge voraus. Einerseits, dass die Fondsgebarung in das Landesbudget einfließt, insbesondere die Darlehens- und Leasingverpflichtungen des Fonds vom Land NÖ übernommen werden. Andererseits, dass die jetzigen Gemeindebeiträge in den Berufsschulbaufonds weiterhin in entsprechender Höhe und mit der derzeit bestehenden Zweckbindung erhalten bleiben. Dementsprechende rechtliche Grundlagen müssten sichergestellt werden. Diese Voraussetzungen werden unter Einbindung der betroffenen Landesdienststellen geprüft. Sollte die Prüfung ergeben, dass die derzeitigen Fondseinnahmen aus den Gemeindebeiträgen oder eventuell in einer anderen Form gesichert sind und andererseits die bestehenden Fondsverpflichtungen vom Land NÖ übernommen werden, kann der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird noch darauf verwiesen, dass bei einer allfälligen Auflösung des Fonds durch den Wegfall des NÖ Berufsschulbaufondsgesetzes 1973 ein Beitrag zur Deregulierung geleistet werden kann.

8 Voranschlag – Rechnungsabschluss

8.1 Voranschlag

Seitens des Fonds wurde für die geprüften Jahre kein Voranschlag erstellt. Wenngleich beim Fonds nur wenig Gebarungsfälle abgewickelt werden, erscheint es aus Sicht des LRH unumgänglich, für das kommende Geschäftsjahr einen Voranschlag bzw. Wirtschaftsplan zu erstellen. Er ist ein Instrument der Finanzplanung und soll einen Überblick über die einschätzbaren Zahlungsbewegungen einer kommenden Periode vermitteln. Der Voranschlag soll auch verbindliche Grundlage für die NÖ Landesregierung bei der Verwaltung des Fonds sein.

Ergebnis 2

In Hinkunft ist für den Fonds jährlich ein Voranschlag zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die hinkünftige Erstellung eines jährlichen Voranschlages sowie Wirtschaftsplanes für den Fonds wird veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Rechnungsabschluss 2001

8.2.1 Prüfung des Rechnungsabschlusses durch Wirtschaftsprüfer

In einer Resolution des Landtages von NÖ vom 7. Juni 1990 wurde die NÖ Landesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der im Bereich des Landes bestehenden Fonds vor der Vorlage an den Landtag von NÖ von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Im Resolutionsantrag wurde diese Aufforderung damit begründet, dass sich das Land NÖ zur Erfüllung seiner Aufgaben mehrerer Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit bedient. Diese Fonds haben sich grundsätzlich bewährt. Bei allen Fonds besteht ein Zusammenwirken mit der Landesverwaltung auch dadurch, dass die NÖ Landes-Buchhaltung als Hilfsorgan der Fonds dient. Da ein Fonds als anweisende Stelle sich nicht selbst prüfen kann und die Buchhaltung als durchführendes Verrechnungsorgan keine Prüfkompetenz besitzt, ist in diesem Bereich ein Kontrolldefizit festzustellen, welches im Interesse der Sicherheit und Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen behoben werden soll.

Die Resolution ist derart formuliert („... vor der Vorlage an den NÖ Landtag ...“), dass angenommen werden könnte, dass Wirtschaftsprüfer nur dort eingesetzt werden sollten, wo Rechnungsabschlüsse oder Bilanzen an den Landtag vorzulegen sind. Im Resolutionsantrag selbst war aber – wie oben bereits beschrieben – ausgeführt, dass der Resolution weitreichendere Bedeutung zukommen soll. Der Berufsschulbaufonds wurde in der Resolution auch ausdrücklich angeführt.

Der Gesetzgeber beabsichtigte wohl, dass die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen aller Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit von Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit zu prüfen wären. Wesentlich ist nämlich, dass in diesem Bereich Kontrolldefizite herrschen, welche sich aus der Konstellation eines Fonds als anweisende Stelle und der Buchhaltung als durchführende Verrechnungsstelle ergeben. Es kann daher angenommen werden, dass der Landtag von NÖ dieses Kontrolldefizit beheben und alle Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einer entsprechenden Prüfung unterstellen wollte. Die Behebung eines Kontrolldefizits scheint hier jedenfalls vordringlich gewesen zu sein. Dieses Verständnis wird der Resolution auch durch den LRH beigelegt.

Der Präsident des Landtages von NÖ wurde von der Landesamtsdirektion mit Schreiben vom 18. September 1990, LAD-10320/122, auch davon in Kenntnis gesetzt, dass der Landtagsbeschluss an die betroffenen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Darnachachtung weitergeleitet wurde. Verständigt wurde dabei unter anderem die Abteilung V/3 (nunmehr Abteilung Berufsschulen), welche die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Berufsschulbaufonds wahrnahm. Auch die Landesamtsdirektion legte somit bereits damals der Resolution jene Bedeutung bzw. Auslegung bei, die auch seitens des LRH vertreten wird.

Die Jahresabschlüsse des Fonds wurden jedenfalls nicht von einem beeideten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Ergebnis 3

Trotz des geringen Gebarungsumfanges ist im Sinne der vom Landtag von NÖ beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990 dafür zu sorgen, dass die Rechnungsabschlüsse bzw. Bilanzen des Berufsschulbaufonds in Hinkunft von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird veranlasst, dass in Hinkunft - trotz des geringen Gebarungsumfanges - die Rechnungsabschlüsse bzw. Bilanzen des Berufsschulbaufonds von beeideten Wirtschaftsprüfern auf ihre Richtigkeit geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2.2 Darstellung des Rechnungsabschlusses 2001

Der von der Landesbuchhaltung erstellte Jahresabschluss 2001 – wobei die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung und nicht der kamerale Abschluss dargestellt werden – weist folgendes Ergebnis aus:

JAHRESBESTANDSRECHNUNG		
AKTIVA	2001 in Euro	2000 in Euro 1.000
Umlaufvermögen		
1. Sonstige Forderungen – fällig	8.365,99	8
2. Sonstige Forderungen – nicht fällig	9.258.183,09	9.398
Summe Aktiva	9.266.549,08	9.406
PASSIVA	2001 in Euro	2000 in Euro 1.000
I. Eigenkapital		
1. Kapitalverminderungen	- 139.588,84	
2. Haushaltsrücklage	79.151,19	
3. Reingewinn	60.437,65	0,00
II. Verbindlichkeiten		
1. Kreditinstitut-Girokonto	13,08	- 79
2. Kreditinstitut-Darlehensschulden	9.258.183,09	9.398
3. Abgrenzungspost Schuldabdeckung	8.352,91	88
Summe Passiva	9.266.549,08	9.406

JAHRESERFOLGSRECHNUNG		
AUFWENDUNGEN	2001 in Euro	2000 in Euro 1.000
Öffentliche Abgaben	7,38	
Zinsen und Geldverkehrsaufwand		
1. Zinsen € 510.894,63		
2. Geldverkehrsspesen € 35,27	510.929,90	469
Sonst. Aufwendungen (Leasingraten)	893.637,54	775
Transfers (Rückersatz an Wirtschaftskammer NÖ)	72.672,83	73
Reingewinn	60.437,65	
Summe Aufwendungen	1.537.685,30	1.317
ERTRÄGE		
Übrige Erträge		
1. Gutschrift Endabrechnung Pöchlarn € 157.950,34		
2. Sonstige Erträge € 29,58	157.979,92	0
Transfers		
1. Landesbeitrag € 908.410,43		727
2. Gemeindebeiträge € 471.294,95		474
Summe Transfers	1.379.705,38	1.201
Reinverlust		116
Summe Erträge	1.537.685,30	1.317

Hinweis:

Die Euro-Gesamtsumme wurde – soweit dies erforderlich war – durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen.

9 Prüfung Jahresergebnis 2001

9.1 Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses

Nachdem, wie bereits festgehalten, die Jahresabschlüsse des Fonds nicht von Wirtschaftsprüfern überarbeitet bzw. überprüft wurden, war eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Jahresabschluss erforderlich. Dabei wurde neben der ziffernmäßigen Richtigkeit auch der Aufbau und die Vollständigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses 2001 überprüft. Auf Positionen des Jahresabschlusses wird nur insoweit eingegangen, als bei diesen nach Ansicht des LRH ergänzende Bemerkungen anzubringen sind bzw. sich Prüfungsfeststellungen ergeben.

Der von der Landesbuchhaltung erstellte Abschluss ist auf Grund des Buchführungssystems vordringlich kameral ausgerichtet. Die Möglichkeiten des kameralen Systems werden jedoch nicht zur Gänze ausgenützt, da die Fondsgebarung im Wesentlichen nur Ist-mäßig dargestellt wird. Im Gegensatz zu jenen Landesfonds, deren Jahresabschlüsse von einem Wirtschaftstreuhänder überprüft und in rein doppische Abschlüsse umgearbeitet werden, fehlen einige wesentliche Merkmale, die hinsichtlich Aussagekraft und Interpretationsmöglichkeiten unabdingbar sind. Einschränkend wird jedoch vermerkt, dass die erforderliche Darstellungsform auch im kameralen System möglich gewesen wäre (Sollstellungen, Vorbelastungen).

Allgemein ist zum Jahresabschluss 2001 auszuführen, dass er als „Istdarstellung“ korrekt erstellt wurde.

9.2 Jahresbestandsrechnung – Aktiva

9.2.1 Sonstige Forderungen – fällig

Hierbei handelt es sich um eine Überzahlung bei der Mietvorschreibung Landesberufsschule Stockerau I, die laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin im Laufe des Jahres 2002 mit entsprechender Verzinsung an den Fonds refundiert werden soll.

9.2.2 Sonstige Forderungen – nicht fällig

Die Forderung besteht gegenüber dem Land NÖ. Der ausgewiesene Betrag von €9.258.183,09 entspricht exakt den Kreditverbindlichkeiten des Fonds bei der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo-Bank). Das Land NÖ hat den Forderungsanspruch des Fonds an das Land insofern anerkannt, als im Rechnungsabschluss des Landes bei den Nachweisen eine korrespondierende Position bei den „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ ausgewiesen ist. Auf Grund terminlicher Abstimmungsprobleme ist jedoch in den Nachweisen des Landesrechnungsabschlusses immer der Stand des Vorjahres ausgewiesen. So sind zB in den Nachweisen des Rechnungsabschlusses 2001 die nicht fälligen Verwaltungsschulden per 31. Dezember 2001 mit einem schließlichen Stand von €9.397.771,93 (das entspricht dem Stand per 31. Dezember 2000) enthalten, obwohl diese tatsächlich €9.258.183,09 (also um €139.588,84 weniger) betragen haben.

Die Unterlagen für eine ordnungsgemäße Darstellung dieser nicht fälligen Verwaltungsschuld liegen bei Erstellung des Landesrechnungsabschlusses vor, sodass nicht nachvollziehbar ist, warum hier die Ergebnisse des Vorjahres herangezogen wurden.

Ergebnis 4

In Hinkunft sind im Rechnungsabschluss des Landes bei den Nachweisen über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsschulden betreffend den Berufsschulbaufonds die tatsächlich am Jahresende bestehenden Verwaltungsschulden auszuweisen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei zukünftigen Rechnungsabschlüssen des Landes werden bei den Nachweisen über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsschulden betreffend den Berufsschulbaufonds die tatsächlich am Jahresende bestehenden Verwaltungsschulden ausgewiesen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.3 Jahresbestandsrechnung – Passiva

9.3.1 Eigenkapital

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei diesem Fonds - im Gegensatz zu anderen Landesfonds - keine Eigenkapitalbildung erfolgt, da sämtliche zufließende Mittel zur Darlehensbedienung herangezogen werden.

Unter der Position „Kapitalverminderungen“ sind jene Mittel dargestellt, die im Laufe des Geschäftsjahres zu Darlehensrückzahlungen verwendet wurden. Es waren dies die Haushaltsrücklage und der Reingewinn.

9.3.2 Verbindlichkeiten

9.3.2.1 Kreditinstitut – Darlehensschulden

Bei dieser Position ist das zur Fondsfinanzierung aufgenommene Darlehen bei der NÖ Hypo-Bank ausgewiesen, das mit Stichtag 31. Dezember 2001 in Höhe von €9.258.183,09 offen war.

Das Darlehen wurde im Jahr 1998 auf Grund eines Konvertierungsangebotes der NÖ Hypo-Bank vom 4. September 1997 mit einem Betrag von €7.906.174,57 zugezählt. Damit wurden zwei bestehende Darlehenskonten sowie ein Kontokorrentkredit abgedeckt.

Die Laufzeit dieses Darlehens ist laut fiktivem Tilgungsplan bis zum Jahr 2023 vorgesehen. Der fiktive Tilgungsplan ging von folgenden Annahmen aus:

- Zinssatz bis 31. Dezember 2000 durchschnittlich 5,01 %, danach durchschnittlicher Zinssatz von 6,5 % p.a.
- Erhöhung des Landesbeitrages ab 30. Juni 2001 von €726.728,34 auf €908.410,43, ab 30. Juni 2006 auf €1.090.092,51 und ab 30. Juni 2011 auf €1.271.774,60.
- Gleich bleibender Gemeindebeitrag in Höhe von €472.373,42.
- Bedienung der derzeitigen Leasingprojekte laut Vorschau, jedoch keine Belastung durch neue Projekte.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen würde das Darlehen dann am 31. Dezember 2006 einen Höchstschuldenstand von €11.118.080,06 erreichen, der sich daraus er-

gibt, dass neben den zu bedienenden Leasingraten auch die Darlehenszinsen kapitalisiert werden.

So wurden zB im Jahr 2000 €469.385,33 und 2001 €510.894,63 an Zinsen dem aushaftenden Kapital zugeschlagen.

Die Darlehenskonvertierung und alle damit verbundenen Maßnahmen wurden von der NÖ Landesregierung in der Sitzung am 10. Februar 1998 beschlossen.

Da die Finanzierung des Fonds und damit auch die Rückzahlung des Fondsdarlehens zu einem wesentlichen Teil aus Landesmitteln erfolgt, erscheint es einerseits in Anbetracht der finanziellen Lage des Landes NÖ verständlich, die jährlichen Darlehensrückzahlungen möglichst gering zu halten. Andererseits bewirkt die Kapitalisierung von Zinsen eine nicht unerhebliche Erhöhung der gesamten Darlehenskosten.

Der LRH weist aus grundsätzlichen Überlegungen heraus darauf hin, dass er die Kapitalisierung von Zinsen in Anbetracht der damit verbundenen Mehrkosten für nicht sinnvoll erachtet.

Zum bestehenden Darlehen ist festzustellen, dass zum Prüfungszeitpunkt auf Grund der vorliegenden Unterlagen die Höhe des Zinssatzes nicht eindeutig bestimmbar ist.

Laut Konvertierungsanbot der NÖ Hypo-Bank, Punkt 2 Verzinsung, vom 4. September 1997, wurde dem Fonds ab 1. Jänner 1998 die Landeskondition – das war zum damaligen Zeitpunkt die Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt zuzüglich eines genau definierten Zuschlages – zugesichert (unter Landeskondition sind jene Zinsmodalitäten zu verstehen, zu denen das Land NÖ bei der NÖ Hypo-Bank Ausleihungen zur Haushaltsfinanzierung vornehmen kann). Dieser damals vereinbarte Zinssatz wird auch derzeit angewendet.

Mittlerweile wurde mit Wirksamkeit 1. Juni 2000 die Landeskondition zu Gunsten des Landes abgeändert. Diese Vergünstigung wurde jedoch nicht auf das Fondsdarlehen umgelegt, sondern wurde das Fondsdarlehen nach wie vor zu den damaligen Landesbedingungen verzinst. Bei wörtlicher Auslegung des Konvertierungsangebotes vom Jänner 1998 würde das jedoch bedeuten, dass auch dem Fonds diese geänderte Landeskondition gewährt werden müsste. Die NÖ Hypo-Bank vertritt dazu aber die Ansicht, dass sich die dem Fonds gewährten Verzinsungsmodalitäten und der Hinweis auf den Begriff „Landeskondition“ ausschließlich auf die zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Konditionen bezogen hatte. Seitens der NÖ Hypo-Bank wurde in diesem Zusammenhang auch vorgebracht, dass nicht beabsichtigt war, die Zinskonditionen für den Fonds jeweils an die Landeskondition anzupassen. Dies wurde auch damit begründet, dass für die Fondsverbindlichkeiten keine Landeshaftung vorliegt und somit der NÖ Hypo-Bank höhere Kosten aus der Darlehensgestion erwachsen.

Diese Auffassungsunterschiede zwischen dem Fonds und der NÖ Hypo-Bank sind einer klaren und eindeutigen Lösung zuzuführen. Durch Übernahme der Haftung durch das Land NÖ könnte für das Fondsdarlehen auf jeden Fall ein günstigerer Zinssatz erwirkt

werden, wie dies zB beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds der Fall war (Beschluss des Landtages von NÖ vom 15. Dezember 1994).

Gleichzeitig damit ist zu hinterfragen, ob nicht eine einer Landeshaftung gleich kommende Sicherheit ohnehin bereits besteht, da in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss des Landes NÖ bei den „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ die bestehende Darlehensverpflichtung des Fonds ausgewiesen wird.

Die Abklärung dieser Problembereiche ist deshalb dringlich, um vermeidbare Mehraufwendungen aus Zinsbelastungen hintanzuhalten.

Bei allfälliger Auflösung des Fonds und gleichzeitiger Übernahme der Darlehensverpflichtung durch das Land NÖ wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall die Landeskondition für die Zinsberechnung herangezogen wird.

Ergebnis 5

Die Höhe des Zinssatzes für das bestehende Darlehen des Berufsschulbaufonds ist umgehend mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG abzuklären.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Höhe des Zinssatzes für das bestehende Darlehen des Berufsschulbaufonds wird derzeit unter Einbindung der Abteilung Finanzen mit der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG abgeklärt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.3.2.2 Abgrenzungspost Schuldabdeckung

Unter dieser Post wurden jene liquiden Mittel bzw. Forderungen dargestellt, die zum Bilanzstichtag vorhanden waren und zur Darlehensrückzahlung herangezogen wurden.

9.4 Jahreserfolgsrechnung – Aufwendungen

9.4.1 Sonstige Aufwendungen (Leasingraten)

Auf Grund von Landtags- bzw. Regierungsbeschlüssen werden aus dem Fondsbudget die Leasingraten für einige Landesberufsschulbauten beglichen. Laut Jahresabschluss des Fonds waren dies im Jahr 2001 folgende Beträge:

Projekt	Ergebnis 2001 in Euro
Landesberufsschule Pöchlarn	92.896,80
Landesberufsschule Mistelbach	214.805,65
Landesberufsschule Laa/Thaya	266.989,09
Landesberufsschule Stockerau I	318.945,98

Zu jenem Betrag, der bei der Landesberufsschule Pöchlarn ausgewiesen ist, ist anzumerken, dass der im Rechnungsabschluss ausgewiesene Betrag nicht dem tatsächlichen Leasingaufwand entspricht.

Bei diesem Projekt ergab sich nach Vorliegen der Endabrechnung eine Gutschrift von €295.305,39. Gleichzeitig mit dieser Gutschrift wurde auch die Leasingrate für den Zeitraum 1. Mai 2000 bis 30. April 2001 vorgeschrieben und vom Gutschriftsbetrag abgezogen.

Da diese Beträge jedoch nicht ordnungsgemäß brutto, sondern nur netto verbucht wurden, fehlt in den Jahresabschlüssen des Fonds 2000 bzw. 2001 die Leasingrate und wurde die Gutschrift im Jahr 2001 bei den Einnahmen zu gering dargestellt.

Darüber hinaus wird durch die gewählte Vorgangsweise das Prinzip der Periodenreinheit nicht beachtet, da die Leasingraten nicht per Jahresende abgegrenzt wurden.

Ergebnis 6

Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind entsprechend dem Prinzip der Bruttoverrechnung ungekürzt zu verbuchen. Bei Erstellung des Jahresabschlusses ist auf die Periodenreinheit zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden künftig entsprechend dem Prinzip der Bruttoverrechnung ungekürzt verbucht. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird auf die Periodenreinheit geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.4.2 Transfers

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung vom 20. November 1984 bzw. 15. Dezember 1987 wurde gegenüber der Landesinnung der Baugewerbe die Verpflichtung übernommen, ein von dieser gewährtes zinsloses Darlehen in Höhe von €1.090.092,51 in 15 gleich bleibenden Jahresraten zu tilgen. Das Darlehen diente zur Errichtung von Bauhöfen für Dachdecker und Maurer in der Landesberufsschule Langenlois.

Der bei dieser Position ausgewiesene Betrag entspricht der festgelegten Jahresrate an die Landesinnung der Baugewerbe.

9.4.3 Reingewinn

Der Reingewinn in Höhe von €60.437,65 wurde zur Gänze zur Darlehensbedeckung herangezogen.

9.5 Jahreserfolgsrechnung - Erträge

9.5.1 Übrige Erträge

Bei diesem Posten ist auch die Gutschrift aus der Endabrechnung der Landesberufsschule Pöchlarn ausgewiesen, die – wie vorstehend schon erwähnt – auf Grund der Nichtbeachtung des Bruttoprinzips um €137.355,05 zu gering dargestellt wurde.

9.5.2 Transfers

9.5.2.1 Landesbeitrag

Der Landesbeitrag 2001 wurde, so wie im Regierungsbeschluss betreffend die Darlehenskonvertierung im Jahr 1998 vorgesehen, gegenüber dem Jahr 2000 um den vereinbarten Betrag erhöht.

9.5.2.2 Gemeindebeiträge

Hierbei handelt es sich um jene Beiträge, die gemäß § 3 Abs 2 von den Gemeinden nach der Zahl der in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft ihres Gebietes beschäftigten Lehrlinge, die eine Berufsschule besuchen, zu leisten sind. Der Beitrag beträgt pro schulpflichtigem Lehrling und Schuljahr €23,98 und ist seit dem Jahr 1981 unverändert.

9.6 Finanzielle Lage des Fonds - Beurteilung

Der Fonds verfügt über keinerlei Vermögen und hat in der Jahresbestandsrechnung per 31. Dezember 2001 Verbindlichkeiten von €9.266.549,08 ausgewiesen. Diesen Verbindlichkeiten stehen berechnete Forderungsansprüche an das Land NÖ gegenüber, da im Rechnungsabschluss des Landes NÖ bei den Nachweisen der nicht fälligen Verwaltungsschulden eine korrespondierende Position enthalten ist. In Anbetracht dieser Tatsache sind seitens des LRH zur finanziellen Lage des Fonds keine weiteren Feststellungen anzubringen.

10 Organisation der Buchführung und des Zahlungsverkehrs

Die Buchführung wird über die Landesbuchhaltung, Abteilung 4, abgewickelt, wobei u.a. auf Grund der Kontoauszüge bzw. Buchungsanweisungen gebucht wird. Dabei war im Zuge der Prüfung festzustellen, dass es durch Kommunikationsmängel zwischen der Kreditverwaltung des Fonds und der Buchhaltung zu Fehlbuchungen und Abstimmungsproblemen kam und vermeidbarer Mehraufwand entstand.

Derzeit wird innerhalb der Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus beim NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds sowie beim NÖ Fremdenverkehrsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, Punkt 5., ein doppisch ausgerichtetes PC-Buchhaltungsprogramm eingerichtet und die Verbuchung der Geschäftsfälle erfolgt direkt bei diesen Fonds.

Da der Berufsschulbaufonds bei der gleichen Gruppe geführt wird, erscheint es zweckmäßig, auch bei diesem Fonds eine entsprechende Umstellung durchzuführen.

Ergebnis 7

Es wird empfohlen, die Buchführung des Berufsschulbaufonds aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem auszugliedern und in das bei der Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus im Aufbau befindliche doppische Buchhaltungsprogramm zu übernehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Ausgliederung der Buchführung des Berufsschulbaufonds aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem und die Übernahme in das bei der Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus im Aufbau befindliche doppische Buchhaltungsprogramm wird geprüft. Sofern die Prüfung die Zweckmäßigkeit der Ausgliederung und Übernahme ergibt, wird eine entsprechende Umsetzung erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Zahlungsverkehr erfolgt direkt über die Abteilung Berufsschulen. Über das fondseigene Girokonto sind der Abteilungsleiter sowie zwei Mitarbeiterinnen zeichnungsbe-rechtigt. Doppelzeichnung ist vorgesehen.

St. Pölten, im Oktober 2002

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber